



Öffentliches Kaufangebot

der

Axpo Holding AG, Baden

für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der

EGL AG, Laufenburg

von je CHF 50 Nennwert



Axpo Holding AG, Baden («Axpo» oder «Anbieterin») unterbreitet ein öffentliches Kaufangebot im Sinne von Art. 22 ff. des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 («BEHG») für alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der EGL AG, Laufenburg («EGL») mit einem Nennwert von je CHF 50 («Angebot»).

Das vorliegende Angebotsinserat stellt eine Zusammenfassung des Angebotsprospekts vom 27. Juni 2011 dar. Der vollständige Angebotsprospekt (einschliesslich des Berichts des Verwaltungsrates der EGL) in deutscher und französischer Sprache kann kostenlos bei der Zürcher Kantonalbank (E-Mail: prospectus@zkb.ch, Tel. +41 44 293 67 35, Fax +41 44 293 67 32) angefordert werden. Der Angebotsprospekt und das Angebotsinserat sind ferner unter www.axpo.ch abrufbar.

A. AUSGANGSLAGE

Axpo hält per 17. Juni 2011 2'402'399 Aktien der EGL, entsprechend 91.0% der Stimmrechte und des Aktienkapitals der EGL («EGL Beteiligung»). Axpo unterbreitet das Angebot, um die vollständige Kontrolle über die EGL zu erlangen und die Aktien der EGL nachfolgend von der SIX Swiss Exchange AG («SIX») dekotieren zu lassen. Sofern Axpo zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots mehr als 98% der Stimmrechte der EGL hält, beabsichtigt sie, die restlichen Aktien der EGL nach Art. 33 BEHG für kraftlos erklären zu lassen. In diesem Verfahren erhalten die Aktionäre der EGL eine Barabfindung in der Höhe des Angebotspreises. Sofern Axpo zusammen mit den mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnden Personen nach Abschluss dieses Kaufangebots weniger als 98% der Stimmrechte der EGL hält, behält sich Axpo die Möglichkeit vor, die EGL zu gegebener Zeit mittels Barfusion zu 100% zu übernehmen. Bei dieser Barfusion erhalten die dannzulagigen Minderheitsaktionäre eine Barabfindung gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung vom 3. Oktober 2003 («FusG»). Es ist für die Axpo aber auch eine Option, die Aktien der EGL lediglich zu dekotieren, selbst wenn noch Minderheitsaktionäre beteiligt sein sollten.

B. KAUFANGEBOT

1. Gegenstand des Kaufangebots

Das Angebot bezieht sich auf alle sich im Publikum befindenden Inhaberaktien der EGL mit einem Nennwert von je CHF 50 («EGL-Aktien»), deren Anzahl sich per 17. Juni 2011 wie folgt berechnet:

Anzahl ausgegebene EGL-Aktien: 2'640'000

Abzüglich EGL-Aktien, welche durch Axpo oder mit ihr in gemeinsamer Absprache handelnde Personen (inkl. EGL selbst) gehalten werden: 2'402'399

Anzahl der sich im Publikum befindenden EGL-Aktien, auf die sich das Angebot bezieht: 237'601

Die EGL hat keine sich auf EGL-Aktien beziehende Finanzinstrumente ausgegeben.

2. Angebotspreis

Der Angebotspreis beträgt CHF 850 netto in bar je EGL-Aktie, abzüglich des Bruttobetragtes allfälliger Verwässerungseffekte, die bis zum Vollzug des Kaufangebots eintreten (z.B. Dividendenzahlungen, Kapitalrückzahlungen, jede andere Ausschüttung, Kapitalerhöhungen mit unter dem Börsenkurs liegendem Ausgabepreis der Aktien, Verkauf eigener Aktien unter dem Angebotspreis, Ausgabe von Optionen oder Wandelrechten unter ihrem Marktwert).

3. Karenzfrist

Die Karenzfrist dauert – unter Vorbehalt einer Verlängerung durch die Übernahmekommission – zehn Börsentage ab Veröffentlichung des Angebotsprospekts, also voraussichtlich vom 28. Juni 2011 bis zum 11. Juli 2011 («Karenzfrist»). Das Angebot kann erst nach Ablauf der Karenzfrist angenommen werden.

4. Angebotsfrist

Die Angebotsfrist beginnt am 12. Juli 2011 und endet am 12. August 2011, 16.00 Uhr (MEZ) («Angebotsfrist»).

Axpo behält sich das Recht vor, die Angebotsfrist einmal oder mehrmals zu verlängern. Eine Verlängerung der Angebotsfrist über 40 Börsentage hinaus kann nur mit vorgängiger Zustimmung der Übernahmekommission erfolgen.

5. Nachfrist

Sofern das Angebot zustande kommt, läuft eine Nachfrist von zehn Börsentagen, während der die Aktionäre der EGL ein Recht zur nachträglichen Annahme des Kaufangebots haben («Nachfrist»). Falls die Angebotsfrist nicht verlängert wird, beginnt die Nachfrist voraussichtlich am 19. August 2011 und endet voraussichtlich am 1. September 2011, 16.00 Uhr (MEZ).

6. Bedingungen

Das Kaufangebot unterliegt den folgenden Bedingungen:

- Es wurde kein Urteil, Gerichtsentscheid und keine Verfügung einer Behörde erlassen, die den Vollzug dieses Kaufangebots verhindern, verbieten oder für unzulässig erklären würde.
- Bis zum Ende der (allenfalls verlängerten) Angebotsfrist ist kein Ereignis eingetreten oder bekannt geworden, das für sich allein oder zusammen mit anderen Ereignissen nach Auffassung eines von der Anbieterin bezeichneten unabhängigen und international anerkannten Experten dazu führen könnte, dass das konsolidierte Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern der EGL (EBIT) um CHF 16.8 Mio. (entsprechend 10% des im konsolidierten Jahresabschluss 2009/10 der EGL AG per 30.09.2010 ausgewiesenen EBIT) oder das konsolidierte Eigenkapital der EGL mit Minderheitsanteilen um CHF 192.8 Mio. (entsprechend 10% des im konsolidierten Jahresabschluss 2009/10 der EGL AG per 30.09.2010 ausgewiesenen Eigenkapitals mit Minderheitenanteilen) reduziert wird.

Axpo behält sich das Recht vor, auf die vorgenannten Bedingungen ganz oder teilweise zu verzichten.

Das Kaufangebot wird als nicht zustande gekommen erklärt, falls die Bedingung a. bis zum Vollzug des Angebots und/oder die Bedingung b. bis zum Ablauf der allenfalls verlängerten Angebotsfrist nicht erfüllt sind und auf deren Erfüllung nicht verzichtet wurde.

7. Annahme des Angebots, angeordnete Aktien und zweite Handelslinie

Wenn ein Aktionär das Angebot annimmt (d.h. die EGL-Aktien andient), werden seine EGL-Aktien nicht gesperrt, sondern erhalten temporär eine neue Valorenummer zugeteilt. Damit können sie weiterhin auf einer 2. Handelslinie der SIX Swiss Exchange gehandelt werden. Ein Erwerber von EGL-Aktien auf der 2. Handelslinie übernimmt dabei die Verpflichtung, die EGL-Aktien an die Anbieterin gegen Zahlung des Angebotspreises zu liefern und der Verkäufer solcher EGL-Aktien wird von der Lieferverpflichtung und seinem Anspruch auf Zahlung des Angebotspreises befreit.

Die 2. Handelslinie wird mit dem Start der Angebotsfrist am 12. Juli 2011 eröffnet werden. Sie wird voraussichtlich fünf Börsentage vor der Zahlung des Angebotspreises geschlossen.

C. BERICHT DES VERWALTUNGSRATES DER ZIELGESELLSCHAFT

Der Ausschuss des Verwaltungsrates hat das Angebot geprüft und empfiehlt den Minderheitsaktionären einstimmig gestützt auf die Fairness Opinion von Bank Sarasin &

Cie AG, das Angebot der Axpo anzunehmen. Der Verwaltungsrat unterstützt das Angebot und hat keine Abwehrmassnahmen ergriffen und plant auch keine solchen.

D. VERFÜGUNG DER ÜBERNAHMEKOMMISSION

Am 23. Juni 2011 hat die Übernahmekommission die folgende Verfügung erlassen:

- Das öffentliche Kaufangebot von Axpo Holding AG an die Aktionäre der EGL AG entspricht den gesetzlichen Bestimmungen über öffentliche Kaufangebote.
- Die vorliegende Verfügung wird am Tag der Publikation des Angebotsprospekts auf der Website der Übernahmekommission veröffentlicht.
- Zu Lasten von Axpo Holding AG wird eine Gebühr von CHF 100'980 erhoben.

E. RECHTE DER MINDERHEITSAKTIONÄRE

1. Antrag (Art. 57 UEV)

Ein Aktionär, welcher im und seit dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Voranmeldung am 20. Juni 2011 mindestens 2% der Stimmrechte an der EGL, ob ausübbar oder nicht, hält («Qualifizierter Aktionär», Art. 56 UEV), erhält Parteistellung, wenn er dies bei der Übernahmekommission beantragt. Der Antrag eines Qualifizierten Aktionärs um Erhalt der Parteistellung muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung des Angebotsprospekts bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax +41 58 499 22 91) eingehen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung des Angebotsprospekts zu laufen. Gleichzeitig mit dem Antrag ist der Nachweis der Beteiligung des Antragstellers zu erbringen. Die Übernahmekommission kann jederzeit den Nachweis verlangen, dass der Aktionär weiterhin mindestens 2% der Stimmrechte an die EGL, ob ausübbar oder nicht, hält. Die Parteistellung bleibt auch für allfällig weitere, im Zusammenhang mit dem Angebot ergehende Verfügungen bestehen, sofern die Eigenschaft als Qualifizierter Aktionär weiterhin besteht.

2. Einsprache (Art. 58 UEV)

Ein Qualifizierter Aktionär (Art. 56 UEV), der bis zu diesem Zeitpunkt nicht am Verfahren teilgenommen hat, kann Einsprache gegen die Verfügung der Übernahmekommission erheben. Die Einsprache muss innerhalb von fünf Börsentagen nach Veröffentlichung der Verfügung bei der Übernahmekommission (Selnaustrasse 30, Postfach, CH-8021 Zürich, counsel@takeover.ch, Fax +41 58 499 22 91) eingereicht werden. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Verfügung zu laufen. Die Einsprache muss einen Antrag und eine summarische Begründung sowie den Nachweis der Beteiligung gemäss Art. 56 UEV enthalten.

F. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Das Kaufangebot und sämtliche daraus resultierenden gegenseitigen Rechte und Pflichten unterstehen **schweizerischem Recht**. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist **Baden**.

Angebotsrestriktionen / Offer Restrictions

Allgemein / General

Das in diesem Inserat beschriebene Angebot wird weder direkt noch indirekt in einem Land oder einer Rechtsordnung gemacht, in welchem/welcher ein solches Angebot widerrechtlich wäre, oder in welchem/welcher es in anderer Weise ein anwendbares Recht oder eine Verordnung verletzen würde oder welches/welche von der Axpo Holding AG eine Änderung der Bestimmungen oder Bedingungen des Angebotes in irgendeiner Weise, ein zusätzliches Gesuch an/oder zusätzliche Handlungen im Zusammenhang mit staatlichen, regulatorischen oder rechtlichen Behörden erfordern würde. Es ist nicht beabsichtigt, das Angebot auf irgendein solches Land oder eine solche Rechtsordnung auszudehnen. Dokumente, die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, dürfen weder in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verteilt, noch in solche Länder oder Rechtsordnungen gesandt werden. Solche Dokumente dürfen nicht zum Zwecke der Werbung für Käufe von Beteiligungsrechten der EGL AG durch natürliche oder juristische Personen in solchen Ländern oder Rechtsordnungen verwendet werden.

The tender offer described in this announcement is not directly or indirectly made in a country or jurisdiction in which such offer would be illegal, otherwise violate the applicable law or an ordinance or which would require Axpo Holding AG to change the terms or conditions of the tender offer in any way, to submit an additional application to or to perform additional actions in relation to any state, regulatory or legal authority. It is not intended to extend the tender offer to any such country or such jurisdiction. Documents relating to the tender offer must neither be distributed in such countries or jurisdictions nor be sent to such countries or jurisdictions. Such documents must not be used for the purpose of soliciting the purchase of securities of EGL Ltd by anyone from such countries or jurisdictions.

United States of America

The public tender offer described in this announcement will not be made directly or indirectly in or by use of the mail of, or by any means or instrumentality of interstate or foreign commerce of, or any facilities of national securities exchange of, the United States of America («U.S.») and may only be accepted outside the U.S. This includes, but is not limited to, facsimile transmission, telex or telephones. The offer prospectus and any other offering materials with respect to the public tender offer described in this announcement must neither be distributed in nor sent to the U.S. and must not be used for the purpose of soliciting the sale or purchase of any securities of EGL Ltd, from anyone in the U.S. Axpo Holding AG is not soliciting the tender of securities of EGL Ltd by any holder of such securities in the U.S. Securities of EGL Ltd will not be accepted from holders of such securities in the U.S. Any purported acceptance of the offer that Axpo Holding AG or its agents believe has been made in or from the U.S. will be invalidated. Axpo Holding AG reserves the absolute right to reject any and all acceptances by them not to be in the proper form or the acceptance of which may be unlawful.

United Kingdom

This communication is directed only at persons in the United Kingdom who (i) have professional experience in matters relating to investments, (ii) are persons falling within article 49(2)(a) to (d) («high net worth companies, unincorporated associations, etc.») of the Financial Service and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 or (iii) to whom it may otherwise lawfully be communicated (all such persons together being referred to as «relevant persons»). This communication must not be acted on or relied on by persons who are not relevant persons. Any investment or investment activity to which this communication relates is available only to relevant persons and will be engaged in only with relevant persons.

	Valorenummer	ISIN	Tickersymbol
Inhaberaktien der EGL AG:	328 822	CH0003288229	EGL
angediente Inhaberaktien EGL AG (2. Handelslinie):	13 178 022	CH0131780220	EGLE

Baden, 27. Juni 2011